

Satzung vom 07.09.2018

der Pula-Trier Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pula-Trier Gesellschaft" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier und ist unter der Register-Nummer im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die originäre Aufgabe, die seit 1970 bestehende Partnerschaft zwischen den beiden Städten Trier und Pula, Kroatien, zu pflegen und zu entwickeln. Gefördert werden sollen der ideelle, persönliche und kulturelle Austausch. Der Verein soll dabei initiativ und beratend tätig sein. Um dieses umfänglich leisten zu können, können auch überregionale Aspekte innerhalb Kroatiens einbezogen werden. Gefördert und betreut werden sollen insbesondere
 - Schüler- und Jugendaustausche
 - Kultur- und Sportaustausche
 - der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Städte
 - die Präsentation beider Städte in der jeweiligen Partnerstadt (z. B. durch Ausstellungen etc.)
 - Vermittlung von Kontakten zwischen Institutionen, Organisationen und Vereinen der beiden Städte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein mitarbeiten wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Personen, die sich um die Städtepartnerschaft Pula-Trier besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Ehrenmitglieder/innen sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:

- Der/dem ersten Vorsitzende/n, die/der die Bezeichnung "Präsident/in" führt und der/dem stv. Vorsitzende/n, mit der Bezeichnung Vizepräsident/in.
- Der/dem Generalsekretär/in – Sie/er ist Geschäftsführer/in der Gesellschaft.
- Der/dem Schatzmeister/in
- Dem Vorstand gehört die/der Oberbürgermeister/in als geborenes Mitglied an.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ausgenommen Vorstandsmitglieder, die kraft Amtes dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder/innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/in gemeinsam mit entweder dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Schatzmeister/in oder durch den/die Generalsekretär/in und den/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt bei gewählten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Im Falle eines Rücktrittes aus anderen Gründen erlischt das Amt zu dem Zeitpunkt, welcher mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übereinstimmend vereinbart wird. Der Vorstand kann eine/einen Interimsnachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Nachfolger/in für die Dauer bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.

§ 7 Beirat

1. Die Mitglieder/innen des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Erfolgt die Wahl eines weiteren Beirates nicht turnusgemäß, wird dieser zunächst nur für die Dauer bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl gewählt.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereinszwecks.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den/die Präsident/in einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder/innen dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder/innen
 - Wahl der Beiratsmitglieder/innen
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/innen
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung der Gesellschaft
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

§ 9 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in und einem anwesenden Vorstandsmitglied nach §6 zu unterschreiben ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder/innen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder/innen im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand keinen Datenschutzbeauftragten, da die Datenverarbeitung innerhalb des Vereins nur dem Vorstand unterliegt und somit weniger als 10 Personen hiermit beschäftigt sind.
5. Daten der Mitglieder/innen sind dem Vorstand zugänglich und werden hierzu auf Datenträgern gelagert, welche im Besitz dieser Personen sich befinden. Die Daten werden nur zu Zwecken genutzt welche im §2 Absatz 2 genannt wurden. Die Daten aus der Mitgliedsliste werden nicht an Vereinsfremde weitergegeben, sofern Sie nicht unmittelbar für diese Zwecke gesammelt wurden und die Einwilligung in Schriftform erfolgte.